

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet nördlich der Straße 'Sickkampsredder',
westlich der Straße 'Sickfurt', ca. 520 m östlich des
Sportplatzes Bönebüttel

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Groß Kummerfeld - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Kreis Plön 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanung - AG-29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - Deutsche Telekom Technik GmbH - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - Stadt Neumünster - Gemeinde Tasdorf - Gemeinde Schillsdorf - Gemeinde Rendswühren - Gemeinde Gönnebek - Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek - Bundesnetzagentur - LBV Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg - Stadtwerke Neumünster GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Archäologisches Landesamt - LLUR - Flintbek - Handwerkskammer Lübeck 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 23.03.2015)

Unsere Stellungnahme vom 12.11.2014 wurde richtig in die Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Gemeinde Bönebüttel für den Bereich „nördlich der Straße „Sickkampsredder“, westlich der Straße „Sickfurt“, ca. 520 m östlich des Sportplatzes Bönebüttel“ übernommen.

Sie ist weiterhin gültig, aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 ergeben sich jedoch einige Änderungen:

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, dass in beiden Begründungen (26. Änd. FNP und vorh. B-Plan Nr. 33) aufgenommen wird, dass Erdarbeiten innerhalb des Plangebietes nicht 'anzeigepflichtig', sondern 'genehmigungspflichtig' sind.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht bestätigt werden. Infolge der Planung werden sich keine tiefbaulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände ergeben. Lediglich die Motoren-Leistungen der Blockheizkraftwerke sollen eine maximale Leistung von 1,2 MW erreichen können.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist als Hinweis auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 und in dessen Begründung aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge von Erdarbeiten zu beachten. Entsprechende Hinweise befinden sich sowohl auf dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 unter den textlichen Festsetzungen, als auch in dessen Begründung. Die im Vorentwurf noch verwendete Formulierung wird angepasst an den § 15 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

LLUR - Flintbek

(Stellungnahme vom 26.03.2015)

Der Eingang der Planunterlagen wird hiermit bestätigt. Die Ergebnisse des Abwägungsprotokolls werden zur Kenntnis genommen. Meine Stellungnahme vom 4. Dezember 2014 bleibt unverändert.

Stellungnahme vom 04.12.2014:

Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht / genehmigungsrechtlicher Sicht zurzeit erhebliche Bedenken bestehen:

Die geplanten Veränderungen - Spitzenlasteinspeisung - bedürfen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Gleichzeitig ist die Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Nachweis des Standes der Technik für die Gasspeicherung und die ausreichende Lagerkapazität für Gärreste.

Für den Fall eines Totalversagens der Behälter ist sicherzustellen, dass austretendes Gärsubstrat innerhalb der Anlage zurückgehalten werden kann. Dies gilt insbesondere zum Schutz von Gewässern, Biotopen, öffentlichen Verkehrswegen und benachbarter Grundstücke.

Dieses Auffangvolumen einschließlich des neuen Behälters ist im Änderungsgenehmigungsverfahren der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Eventuell erforderliche Erdwälle könnten eine Vergrößerung des Geltungsbereiches der 26. F-Planänderung und des B-Plans Nr. 33 nach sich ziehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur Stellungnahme vom 04. Dezember 2014 gilt unverändert fort.

Abwägung zur Stellungnahme vom 04.12.2015:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber auf dem Betriebsgelände bereits die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt hat, um sicherstellen zu können, dass austretendes Gärsubstrat im Havariefall auf dem Betriebsgelände zurückgehalten werden kann. Die Errichtung von zusätzlichen Erdwällen ist deshalb nicht erforderlich. Der Bau eines zusätzlichen Behälters wird ebenfalls nicht als erforderlich angesehen, da der Betreiber einen großen Anteil der Gärreste nicht auf dem Betriebsgelände lagert, sondern außerhalb des Betriebsgeländes unterbringt. Hierbei handelt es sich um eine zulässige Praxis, die mit dem 'Stand der Technik' (VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010) vereinbar ist.

Gemäß VDI-Richtlinie 3475 - Emissionsminderung - Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Blatt 4, August 2010 - ist ein ausreichend dimensionierter Gasspeicher vorzusehen, das heißt ein Gärresteendlager mit gasdichter Abdeckung, insbesondere für die Spitzenlasteinspeisung von Strom. Ein gasdichtes Endlager ist zurzeit nicht vorhanden. Da vermutlich eine nachträgliche Abdeckung nicht realisiert werden kann, ist ein zusätzliches gasdichtes Endlager zu errichten.

Vorausschauend auf in Kürze zu erwartende Änderungen im Wasserrecht - 9 monatige Lagerkapazität von Gärresten - ist ebenfalls ein weiteres gasdichtes Gärrestelager auf der Anlage erforderlich.

Die Fläche der Biogasanlage in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht jedoch keine Fläche für ein weiteres Endlager vor.

Nur bei Vergrößerung des Geltungsbereiches der 26. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 33 (und z. B. Berücksichtigung einer entsprechenden Gebäudehöhe und Grundflächenzahl etc.), kann das anschließende Änderungsverfahren mit Erfolg durchgeführt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es ist zutreffend, dass eine gasdichte Abdeckung dem 'Stand der Technik' entspricht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010, die Möglichkeit zulässt, auf eine gasdichte Abdeckung zu verzichten, wenn das Restgaspotential weniger als 1,5 % beträgt. Es wurde im Zeitraum März bis Mai 2012 durch die 'ISF Schaumann Forschung GmbH' eine Untersuchung des Gärrestmaterials durchgeführt. Hierbei wurden die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, eingehalten. Die Versuchsdauer betrug 60 Tage. Es wurde ein Restgaspotential von 0,95 % gemessen. Dieser Wert liegt deutlich unter 1,5 %, so dass die Bedingungen der VDI-Richtlinie erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Untersuchung dem LLUR am 20.06.2012 per Post zugesandt wurde.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die 9-monatige Lagerkapazität bereits heute gewährleistet ist. Somit ist nicht ersichtlich, wozu das zusätzliche gasdichte Gärrestlager dienen soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die 'Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe' noch nicht in Kraft getreten ist. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig offen, wann die Verordnung in Kraft treten wird. Die Verordnung kann nur dann für die Genehmigung maßgebend sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft getreten ist. Dies bleibt abzuwarten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Vorgaben der VDI-Richtlinie 3475, Blatt 4, August 2010, ohne ein zusätzliches Endlager eingehalten werden können, wird auf dieses verzichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Wie bereits oben dargelegt, erfüllt die Biogasanlage alle rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Es ist nicht zu erkennen, aus welchem sachlichen Grund das LLUR als zuständige Genehmigungsbehörde einem Änderungsantrag nicht die Zustimmung erteilen sollte.

Desweiteren sollte geprüft werden, ob noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Biogasanlage vorzusehen wären, da eine Bauleitplanung langfristig angelegt sein sollte.

Die Begrenzung der elektrischen Leistung (in der Summe mit dem Satelliten-BHKW auf dem Sportplatz) wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht für sinnvoll erachtet.

Genehmigungsrechtlich sind entscheidend die jährliche Produktionskapazität von Rohbiogas und die zukünftige Feuerungswärmeleistung des BHKW.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass mit der geplanten Leistungsänderung ggf. auch eine Inputmengenerhöhung und eine Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität an Rohbiogas verbunden sein könnten. Die genauen Berechnungen bleiben daher dem Änderungsgenehmigungsverfahren vorbehalten.

Die Begründung bitte ich entsprechend anzupassen.

Die geänderten Bauleitplanunterlagen bitte ich mir im Laufe des Verfahrens nochmals zuzusenden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel der vorliegenden Planung besteht darin, die installierte Leistung auf 1,2 MW zu erhöhen. Hierdurch soll eine Erhöhung der Spitzenlast ermöglicht werden. Die Frage nach potentiell weiteren Entwicklungsmöglichkeiten wurde mit dem Betreiber erörtert. Danach hat er nicht die Absicht, die Kapazität der Biogasanlage in absehbarer Zeit zu erweitern. Insofern besteht nicht das Erfordernis, in der Planung weitergehende Entwicklungsmöglichkeiten vorzusehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist der Wunsch der Gemeinde, die installierte Leistung auf 1,2 MW zu begrenzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Gemeindegebiet eine zweite Biogasanlage angesiedelt ist und die Gemeinde die beiden Biogasanlagen im Zusammenhang betrachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung der installierten Leistung auf 1,2 MW wird nicht zu einer Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge (Rohbiogas) führen. Die Erhöhung der installierten Leistung soll lediglich dazu genutzt werden, die Spitzenlast zeitweise im Jahr zu erhöhen.

Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Da die vorangegangene Abwägung zu keinen Änderungen in der Planung führt, ergibt sich nicht das Erfordernis; Anpassungen in der Begründung vorzunehmen.

Der Bitte wird entsprochen. Das LLUR wird im Verfahren weiterhin beteiligt.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 23.04.2015)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da sich die Planung ausschließlich auf das Betriebsgelände einer bestehenden Biogasanlage bezieht, ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung betroffen sein könnten.